

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeit- und Ferienbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein hat am 25. November 2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeit- und Ferienbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule der Gemeinde Neidenstein beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kernzeit- und Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neidenstein gemäß § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und befindet sich in der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle „Von-Venningen-Halle Neidenstein“. Der Zugang erfolgt über den unteren Parkplatz (Ebene 1). Es gilt das Hausrecht.
- (2) Für die Schüler der Burgdorfschule Grundschule Neidenstein besteht die Möglichkeit, ein Betreuungsangebot der Gemeinde Neidenstein in Anspruch zu nehmen, das ergänzend zur verlässlichen Grundschule angeboten wird.
- (3) Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt, sondern es werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Beschäftigungen angeboten. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen Gegebenheiten.
- (4) Eine Hausaufgabenbetreuung wird ausschließlich bei der verlängerten Betreuung angeboten.
- (5) Die Schulkinder begeben sich in die Obhut der Betreuerinnen, sobald sie die Räumlichkeiten der Kernzeitbetreuung betreten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, müssen die Kinder bis zum Ende der Betreuungszeit bleiben. Eine hiervon abweichende Regelung muss zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal abgestimmt und schriftlich vereinbart werden.
- (6) Einzelheiten zur Betreuung werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Während des Betreuungszeitraumes nimmt das anwesende Personal das Hausrecht wahr.
- (7) Bei Unterrichtsausfall ist die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule gesichert. Allerdings können sich Schließtage aufgrund folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Betreuungskräftemangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (8) Personen, die gegen das Hausrecht und/oder die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Betreuungszeit ausgeschlossen werden.
- (9) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kinder übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 2

Gebührenhöhe und Betreuungszeiten

- (1) Die Monatsgebühr für die Regelbetreuung beträgt 70,00 € pro Kind. Die Betreuungszeiten sind von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 11:30 bis 14:00 Uhr.
- (2) Bei der verlängerten Betreuung liegt die Monatsgebühr bei 80,00 € pro Kind. Die Betreuungszeiten sind von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 11:30 bis 15:00 Uhr.

§ 3

Mittagessen

Für die Kinder mit Mittagessen fallen zusätzlich zur Betreuungsgebühr Verpflegungskosten für das Mittagessen in Höhe von 4,50 € pro Essen an.

§ 4

Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung wird vom Träger in Absprache mit dem Betreuungspersonal festgelegt. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Betreuungszeiten regulär sind: 08:00 bis 13:00 Uhr
Die verlängerten Betreuungszeiten sind: 07:00 bis 14:00 Uhr

Es wird kein Mittagessen angeboten.

Die regulären Betreuungszeiten sind durch den Monatsgebühr gedeckt.

Die verlängerte Betreuung kann individuell in Anspruch genommen werden und kostet pro Tag 16,50 €.

- (4) Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind verbindlich, da diese Angaben die Grundlage für die Ferienplanung der Betreuerinnen sowohl für den Personaleinsatz als auch für das Betreuungsprogramm sind.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsgruppe erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch d. Erziehungsberechtigten. Das Anmeldeformular ist im Rathaus erhältlich. Die verbindliche Anmeldung des Kindes verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, sofern das Kind nicht rechtzeitig abgemeldet wird.
- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
- (3) Die entstandenen Forderungen werden monatlich durch die Gemeinde Neidenstein in Rechnung gestellt und per Einzugsermächtigung zum 15. (Monatsgebühr) bzw. 25. (Mittagessen) des Monats abgebucht. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren und evtl. anfallende Säumniszuschläge nach den geltenden Richtlinien erhoben.
- (4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme beantragt haben.
- (5) Die Abmeldung muss grundsätzlich schriftlich der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mitgeteilt werden.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Das Inventar sowie alle zur Verfügung gestellten Materialien wie z.B. Bücher und Spiele, sind Eigentum der Gemeinde Neidenstein und sorgfältig zu behandeln.
- (2) Für Verlust, vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung des Eigentums, haftet der Erziehungsberechtigte des schadenverursachten Kindes und ist somit schadenersatzpflichtig.
- (3) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeinde Neidenstein. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Gebühren unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer bzw. ist von dieser befreit. Sollte die Finanzverwaltung die Leistung als steuerpflichtig einstufen bzw. sollten die Gebühren zu einem anderen Zeitpunkt steuerpflichtig sein, sind die Gebühren in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage (netto) zu verstehen zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über die Nutzung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kernzeit- und Ferienbetreuung in Neidenstein außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neidenstein, den 25. November 2025

-Siegel-

gez. Frank Gobernatz
Bürgermeister